



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Außergerichtliche
Konfliktbeilegung

zum Verordnungsentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz über die Aus- und Fortbildung
von zertifizierten Mediatoren
(Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung
– ZMediatAusv)

Stellungnahme Nr.: 27/2014

Berlin, im Mai 2014

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Duve M.P.A., Frankfurt, Vorsitzender
- Rechtsanwalt Dr. Martin Engel, München
- Rechtsanwältin Ulrike Gantenberg, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Christoph Hartmann, Stuttgart

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Nicole Pluszyk

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Die Linke-Fraktion im Deutschen Bundestag
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft
Deutscher Richterbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Steuerberaterverband
Deutscher Notarverein
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Deutsches Forum für Mediation DFfM e.V.
Bundesverband MEDIATION e.V.
Deutsche Gesellschaft für Mediation
Deutsche Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V.
Redaktion NJW
ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Deutsche Anwaltakademie

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der DAV nimmt Stellung zum Entwurf der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungs-Verordnung – ZMediatAusbV. Der weiterhin verfolgte liberale Ansatz unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung des Mediators sowie der Verzicht auf eine strenge Zugangsregulierung, werden ausdrücklich begrüßt. Bei einigen Details der Verordnung sieht der DAV allerdings noch Korrekturbedarf. So wird insbesondere angeregt, den vorgegebenen Stundenumfang im Rahmen der Ausbildung nur als Orientierungsrichtwert vorzugeben sowie im Ausland absolvierte gleichwertige Ausbildungen vollständig anzuerkennen ohne weitere Zugangshürden zu schaffen.

I. Vorbemerkung

Der DAV begrüßt die durch das Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 erfolgte Förderung der außergerichtlichen Mediation als ein Angebot alternativer Streitschlichtung. Er hatte sich allerdings bereits im Rahmen der Umsetzung der EU-Mediationsrichtlinie (RL 2008/52/EG) dafür ausgesprochen, den Beteiligten so viel Freiraum wie möglich zu lassen und den Zugang zur Dienstleistung der Mediation nicht durch ein Anerkennungs- oder Zulassungssystem abzuschotten. Insofern wird verwiesen auf die DAV-Stellungnahme Nr. 58/2010.

Der DAV befürwortet grundsätzlich, dass der vorliegende Entwurf der ZMediatAusbV sich weitestgehend an den Ausführungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages in der Beschlussempfehlung vom 1. Dezember 2011 (BT-Drs. 17/8058) orientiert. Er hatte sich an der Ausarbeitung der dort festgehaltenen Mindeststandards für die Aus- und Fortbildung beteiligt.

Der DAV sieht wie das BMJV keinen Bedarf für die Einrichtung einer zentralen hoheitlichen Prüfstelle zur Anerkennung und/oder zur Vergabe des Titels. Sofern die maßgeblichen Mediations- und Berufsverbände nun aufgefordert sind, sich auf ein privatrechtliches „Gütesiegel“ für die Ausbildung des zertifizierten Mediators zu einigen,

so muss dafür Sorge getragen werden, dass die Qualifikationskontrolle so liberal und dezentral wie möglich gehandhabt wird. Der Gefahr einer Marktabstottung soll so begegnet und eine weitestmögliche bereichsspezifische Vielfalt gewährleistet werden. Keinesfalls darf ein dominierender Einfluss derart erfolgen, dass eigenständige neue Zugangsregelungen geschaffen werden.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

1. Grundqualifikation des zertifizierten Mediators

Die Regelung des § 2 Nr. 2 ZMediatAusbV-E, nach der die zertifizierte Mediatorin/der Mediator über eine mindestens zweijährige praktische berufliche Tätigkeit verfügen muss, könnte eventuell nicht von der Verordnungsermächtigung in § 6 des Mediationsgesetzes gedeckt sein. Das BMJV ist nämlich nur ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Aus- und Fortbildung zum zertifizierten Mediator sowie die Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen.

Die Regelung des § 2 Nr. 1 ZMediatAusbV-E erfordert einen berufsqualifizierenden Abschluss oder ein Hochschulstudium. Dies ist sicherlich als Ausbildung des zertifizierten Mediators zu verstehen. Es ist jedoch fraglich, ob eine zweijährige praktische berufliche Tätigkeit (§ 2 Nr. 1 ZMediatAusbV-E) noch als Teil dieser „Ausbildung“ verstanden werden kann.

2. Zeitlicher Umfang der Ausbildungsinhalte

Es ist sinnvoll, dass in der Anlage der Verordnung jeweils ein erforderlicher Zeitumfang angegeben wird; daraus ergibt sich, wo in der Ausbildung die Schwerpunkte zu setzen sind. Es empfiehlt sich dennoch, dies nur als Orientierungsrahmen, und nicht als festes Korsett vorzugeben.

Die in § 3 Abs. 3 ZMediatAusbV-E geregelte fixe Mindeststundenzahl zu den jeweils in der Anlage aufgeführten Inhalten entspricht nicht der Wirklichkeit von Ausbildungslehrgängen. So soll beispielsweise das Recht der Mediation mit 6 Stunden und das Recht in der Mediation mit 12 Stunden in den Ausbildungslehrgängen vermittelt

werden. Unserem Wissen nach haben Anbieter, die auf juristisch ausgebildete oder anwaltliche Teilnehmer in der Mediationsausbildung spezialisiert sind, jedoch bisher die Erfahrung gemacht, dass diese Themen von den Teilnehmern zwar mit Interesse aufgenommen werden, oftmals aber schneller behandelt werden können. Den Kurs nun fix auf insgesamt 6 Stunden „Recht der Mediation“ und 12 Stunden „Recht in der Mediation“ festzuschreiben, würde den Kursablauf zu sehr einengen. Zu Themen, bei denen die Teilnehmer größeres Interesse und einen intensiveren Lernbedarf haben, müssten möglicherweise Fragen und weitere zusätzliche Rollenspiele zurückgestellt werden. Gleiches gilt für das starre Stundenkorsett in Bezug auf andere Inhalte der Ausbildung.

Wir empfehlen deswegen in § 3 Abs. 3 des Entwurfs wie folgt zu formulieren:
„Der in der Anlage festgeschriebene Stundenumfang dient der Orientierung. Die jeweiligen Ausbildungsinhalte sollen regelmäßig die in Spalte 3 der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen; bei Bedarf können die Ausbildungsinstitute nach eigenem Ermessen abweichen, um den Bedürfnissen der Kursteilnehmer gerecht zu werden.“

3. Konsequenzen fehlender oder mangelnder Fortbildung und/oder praktischer Erfahrung

Die Verordnungsermächtigung in § 6 MediationsG erstreckt sich nicht auf Regelungen über Fortbestand und/oder Wegfall der Erlaubnis die Bezeichnung zu führen. Folgerichtig regelt der Verordnungsentwurf ausdrücklich nicht, was passiert, wenn die Mediatoren ihrer Fortbildungspflicht nach § 4 ZMediatAusbV-E nicht nachkommen bzw. die praktischen Erfahrungen nach § 5 ZMediatAusbV-E nicht nachweisen können. Die Verpflichtungen laufen damit aber auch nicht automatisch ins Leere. Auch an die anwaltliche Fortbildungspflicht in § 43 VI BRAO ist an die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht keine Rechtsfolge geknüpft. Der zertifizierte Mediator wird diese im eigenen Interesse erfüllen, denn es besteht die Möglichkeit aus Wettbewerbsrecht gegen Mediatoren, die die Anforderungen nicht erfüllen, vorzugehen.

4. Fortbildung des zertifizierten Mediators

Zur Klarstellung sollte in § 4 der Verordnung aufgenommen werden, dass auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit entsprechender Publikation sowie die Tätigkeit als Seminarleiter in Fortbildungsveranstaltungen als gleichwertige Fortbildung anerkannt wird.

5. Fortbildung im Zusammenhang mit dem Grundberuf

§ 4 Abs. 3 ZMediatAusbV-E schließt für die Fortbildung Inhalte aus, die in Zusammenhang mit dem Grundberuf stehen. Die Begründung stellt darauf ab, dass sich der Mediator über die eigenen Grenzen aufgrund seiner beruflichen Prägung und Sozialisation bewusst sein soll. Die Annahme, dass die Stärken tendenziell stets eher im Grundberuf liegen und der Fortbildungsbedarf außerhalb liegt, ist richtig. Es bietet sich jedoch hier eine flexible Handhabung an, um den jeweiligen Grundberufen auch gerecht werden zu können.

Da Mediation zur anwaltlichen Tätigkeit zählt und als solche hier regelmäßig auch als Fortbildung anerkannt wird, besteht die Gefahr, dass sich Anwälte nach der jetzigen Lesart des Verordnungsentwurfs nicht mehr als zertifizierter Mediator fortbilden können.

Für den praktizierenden Rechtsanwalt gibt es eine Vielzahl von Berührungspunkten mit der Mediation in seiner täglichen Arbeit. Dass Mediation eine anwaltliche Aufgabe ist, ist unbestritten.

Es bedarf deswegen einer entsprechenden Klarstellung; die Regelung sollte unabhängig vom Grundberuf Bezug nehmen zur Anlage und den dort genannten Ausbildungsinhalten. Fortbildung außerhalb der dort genannten Ausbildungsinhalte zählt ohnehin nicht.

6. Angabe des Geburtsortes und des Geburtsdatums in der Dokumentation und in den Aus- und Fortbildungsbescheinigungen

Es ist zweifelhaft, ob die Angabe von Geburtsdatum und Geburtsort des Mediators (vgl. §§ 5 Abs. 2 Nr.2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZMediatAusbV-E) vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Datensparsamkeit nach § 3a BDSG notwendige Angabe ist.

Die Regelungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZMediatAusbV-E nach der neben Namen, Vornamen auch Geburtsort und Geburtsdatum auf den Bescheinigungen enthalten sein müssen, führen überdies zu einem erheblichen Kosten- und Verwaltungsaufwand bei den Fortbildungsinstitutionen. Diese Angaben sind bisher in den üblichen Teilnehmerdatenbanken nicht vorgesehen; teure Neuprogrammierungen werden notwendig.

Schwierigkeiten durch die Erfassung von Geburtsdatum und Geburtsort entstehen auch bei der Frage der Anerkennung von Altzertifikaten. In der Begründung zu § 3 ZMediatAusbV-E (Seite 15 des Entwurfs) heißt es, dass bei Mediatoren, die bereits eine Ausbildung absolviert haben, die nicht alle nach der Rechtsverordnung erforderlichen Ausbildungsinhalte enthält oder weniger als 120 Stunden umfasst, eine Nachschulung erforderlich ist, sofern nicht die Übergangsbestimmungen des § 7 (gemeint ist § 9 ZMediatAusbV-E) einschlägig sind. Wenn nun diese Mediatoren mit der Ausbildung vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes eine Bescheinigung haben, die weder Geburtsdatum und Geburtsort noch alle Ausbildungsinhalte mit dem zeitlichen Stundenumfang enthält, wie dies in § 6 des Entwurfs gefordert wird, müssten die Anbieter für Lehrgänge für ihre ehemaligen Teilnehmer neue, der Verordnung entsprechende Zertifikate ausstellen. Alle Teilnehmer müssten angeschrieben und nach Geburtsdatum und Geburtsort gefragt werden. Für alle Bescheinigungen müsste der zeitliche Umfang jeweils zu den Ausbildungsinhalten detailliert aufgeschlüsselt werden. Dies ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der nach Möglichkeit vermieden werden sollte.

Wir regen an, diese Angaben aus §§ 5 Abs. 2 Nr.2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 ZMediatAusbV-E zu streichen. Hilfsweise sollte zumindest, in den Übergangsbestimmungen geregelt werden, dass die Anforderungen an die Bescheinigungen nach § 4 ZMediatAusbV-E erst ab dem Inkrafttreten der Ausbildungsverordnung selbst gelten. Alte Bescheinigungen sind ausreichend, sofern erkennbar ist, dass die Inhalte der Ausbildungsverordnung vermittelt wurden.

7. Ausbildungsbescheinigung über die „erfolgreiche“ Teilnahme

§ 6 Abs. 1 ZMediatAusbV-E spricht von Bescheinigung über die „erfolgreiche“ Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach § 2 ZMediatAusbV-E. Dies erweckt den Anschein, dass in den Ausbildungskursen irgendeine Art von Prüfung oder sonstige Erfolgskontrolle vorgenommen wird, was allerdings nicht der Fall ist. Eine Regelung über Art und Umfang etwaiger Erfolgsprüfungen sind im Entwurf aber sonst nicht vorgesehen. Auf den Begriff „erfolgreich“ sollte deswegen verzichtet werden.

8. Ausbildungen im Ausland

Dem DAV sind zahlreiche exzellente Mediationslehrgänge in und außerhalb der EU bekannt, die auf einem hohen Niveau durchgeführt werden. Sie sind anzuerkennen. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum in § 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 ZMediatAusbV-E eine zusätzliche zwei- bzw. dreijährige „Berufserfahrung als Mediator“ gefordert wird. Die Regelung verkennt, dass die Tätigkeit als Mediator üblicherweise nicht im Hauptberuf ausgeübt wird. Es dürfen an die praktischen Erfahrungen der im Ausland ausgebildeten Mediatoren keine höheren Anforderungen gestellt werden; ein Verweis auf die nach § 5 ZMediatAusbV-E zu erbringenden Fallzahlen sollte ausreichend sein.

9. Übergangsbestimmungen

Ergänzend zu den Ausführungen zur Erstellung der Bescheinigungen regen wir an, in den Übergangsstimmungen nicht auf das Inkrafttreten des Mediationsgesetzes am 26.07.2012, sondern auf das Inkrafttreten der Ausbildungsverordnung abzustellen. Auch nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes hat eine Vielzahl von Personen bei

unterschiedlichen Ausbildern eine Grundausbildung zur Mediatorin/zum Mediator absolviert. Die Anbieter haben sich hierbei an den voraussichtlichen Ausbildungsinhalten einer zu schaffenden Ausbildungsverordnung orientiert, wie sie in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 (BT-DRS. 17/8058) enthalten war.

Auch die bisher im Ausland ausgebildeten Mediatoren sollten von der Übergangsregelung profitieren dürfen. Es ist deswegen ein zusätzlicher Verweis auf § 8 ZMediatAusbV aufzunehmen.